

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 29.11.2024
GZ: 509/24

Entwurf einer Gebührenrichtlinie 2025 (GebR 2025); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 30. September 2024, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf der Gebührenrichtlinien 2025 (GebR 2025), übermittelt und ersucht, dazu bis 30. November 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt zwar grundsätzlich die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Klarstellungen, Vereinfachungen, die zunehmende Berücksichtigung der Digitalisierung und auch die Aufhebung bestehender Erlässe, erlaubt sich aber neuerlich den bereits mehrfach erklärten **Wunsch nach Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren** zu äußern. Die durch Rechtsgeschäftsgebühren lukrierten geringen Einnahmen werden nämlich durch den für die Einhebung notwendigen Verwaltungsaufwand ohnedies wieder aufgewogen. Ferner könnten angesichts der teilweise hohen Bemessungsgrundlagen (z.B. die Vergleichsgebühr im Zusammenhang mit Eheverträgen, welche auch Immobilien erfassen) potentielle Vertragspartner davon abgehalten werden der Streitvermeidung dienliche schriftliche Verträge abzuschließen, welche zu einer Entlastung der Justiz und somit weiterer Kostenersparnis führen würden. Besonders heikel scheint die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Eheverträge/Trennungsfolgenvereinbarungen, welche von der Rechtsprechung als außergerichtliche Vergleiche qualifiziert werden und zu einer massiven Gebührenbelastung der Vertragsparteien führen. Dies erscheint rechtspolitisch verfehlt und es gilt auch zu bedenken, dass sich Rechtsgeschäftsgebühren negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken.



Zu Abschnitt 3.1.2.1. und 3.1.2.2.; Rz 62 ff:

Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüßen, da diese der Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Vergebührung insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Akten dient, bei denen die Anbringung des Vermerks auf der Schrift nicht möglich ist. Zu Nachweiszwecken scheint es zweckmäßig, dass auch die ausstellende Behörde eine Abschrift der Bestätigung im Verwaltungsakt aufbewahrt.

Zu Abschnitt 3.2.3.2., 3.2.4.2. und 27.3.5.1.; Rz 83, 92 und 1376:

Die Vereinfachung von Dokumentationspflichten führt zur Reduktion des Arbeitsaufwandes und ist daher zu befürworten.

Rz 83, 92 und 1376 betreffen Klarstellungen der Vorgehensweise bei elektronischen Urkunden und ist daher positiv zu sehen.

In Rz 1376 ist ein Tippfehler enthalten („Selbstbrechnung“ anstelle richtig „Selbstberechnung“)

Zu Abschnitt 4.2.; Rz 106 ff:

Die Rz 106 ff betreffen für die Praxis wichtige Klarstellungen samt Beispielen und dienen somit der Rechtssicherheit bei der Bogenberechnung.

Zu Abschnitt 6.; Rz 120 ff:

Der Abschnitt regelt Anwendungsfälle des amtlichen Gebrauchs im Zusammenhang mit Auslandsbezug und führt somit zu erweiterter Rechtssicherheit in diesem Bereich.

Zu Abschnitt 8.1.2; Rz 142 ff:

Die Ausführungen zum ermäßigten Gebührensatz führen zu mehr Klarheit und sind somit zu befürworten. Vor allem die Klarstellung, dass die Gebührenermäßigung des § 11 Abs. 3 des GebG auch dann zu gewähren ist, wenn eine Eingabe durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers mittels Funktion E-ID des Bevollmächtigten eingebracht wird ist im Hinblick auf die Tätigkeit des Notars/der Notarin als Parteienvertreter positiv hervorzuheben.

Zu Abschnitt 10.4.2.; Rz 365 ff:

Die Begünstigungen für elektronische Beilagen sind unter dem Gesichtspunkt der fortschreitenden Digitalisierung, zu der sich auch die Österreichische Notariatskammer bekennt, sehr zu begrüßen.

Zu Abschnitt 10.4.2.; Rz 383 ff:

Die Klarstellungen bezüglich des Tatbestandes der Beilagengebühr und zum korrekten Zählen sowie die Anführung von Praxisbeispielen sind aus Sicht der notariellen Praxis als hilfreich anzusehen.

Zu Abschnitt 10.5.12; Rz 446:

Aus notarieller Sicht ist die Präzisierung zu Z 17 zu begrüßen, wonach Eingaben, mit denen eine vorausgegangene Eingabe geringfügig geändert wird eine gebührenbefreite ergänzende Begründung darstellen.

Zu Abschnitt 10.5.13.; Rz 447 ff:

Die in Rz 456 vorgesehene Möglichkeit für Notare/Notarinnen die Entrichtung der Gebühr durch einen schriftlichen Beleg nachzuweisen ist zu begrüßen.

Die zwingende Gebührenerhöhung im Fall einer nicht entsprechenden Vergebührung in Höhe von 50% wird seitens der Österreichischen Notariatskammer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kritisch gesehen, da hier nicht auf die Umstände des Einzelfalles wie insbesondere Grad des Verschuldens eingegangen wird. Zweckmäßiger scheint hier eine Regelung, welche auf die Begleitumstände Rücksicht nimmt sowie eine Deckelung z.B. Gebührenerhöhung von maximal x %. In diesem Zusammenhang müsste aber auch § 9 Abs. 1 GebG entsprechend angepasst werden.

Zu Abschnitt 10.13.6.; Rz 651 ff:

Die Klarstellung, wonach Zeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, unabhängig von der Anzahl der Bogen einer festen Gebühr in Höhe von 14,30 Euro je Zeugnis unterliegen ist zu befürworten, da dies in bestimmten Fällen zu einer Kostenersparnis gegenüber analogen Zeugnissen führen kann.

Zu Abschnitt 11.3.; Rz 1042 f:

Die Aufnahme der klarstellenden Entscheidung des VwGH vom 03.09.2020, Ra 2020/16/0109 ist zu begrüßen.

Der erste und dritte Bulletpoint der Rz 1043, wonach von keinem einheitlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist, wenn einerseits für die Liegenschaftsübertragung und andererseits für das Fruchtgenussrecht/Wohnrecht gesonderte Gegenleistungen vereinbart werden, oder die an den Rechtsgeschäften beteiligten Personen nicht ident sind, scheint allerdings in dieser Klarheit überschießend.

Die Frage, ob ein einheitlicher Vertrag oder zwei (oder mehr) selbständige Rechtsgeschäfte mit mehreren verschiedenen Leistungspflichten vorliegen, ist stets gemäß § 914 ABGB nach dem Willen der Vertragsparteien zu beurteilen (VwGH 24.3.1994, 92/16/0129; Fellner, aaO, Rz 68 zu § 15 GebG, mwN). Für das Vorliegen eines einheitlichen Vertrages spricht etwa die Zusammenfassung und gleichzeitige Annahme mehrerer Leistungen in einem Schriftstück (VwGH 24.3.1994, 92/16/0129).

Zu Abschnitt 27.3.2.2.2. und 27.3.2.2.3.2.; Rz 1327 ff und Rz 1338 ff:

In der Rz 1328 sollte die Entscheidung VwGH 03.06.2020, Ra 2019/16/0182 zitiert werden. Gemäß dieser Entscheidung ist die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG



allein noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis eines Vertrages auf bestimmte Dauer.


Erst bei entsprechender Unwahrscheinlichkeit der Realisierung dieser vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe, kann von einem Vertrag auf bestimmte Dauer auszugehen sein.

Wenn in der Rz 1328 allein auf die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG abgestellt wird, weicht dies von der oa. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Siehe auch jüngst VwGH 29.08.2024, Ra 2022/16/0042.

Zu Abschnitt 27.3.4.1.; Rz 1354 ff:

Die Erkenntnisse des VwGH zur Gebührenbefreiung gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG sowie die nunmehrige Aufnahme der wesentlichen Aussagen daraus in die GebR stellen eine wichtige Klarstellung für die Praxis dar.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)

